

Satzung

„Verein der Hundefreunde Idar und Umgebung e.V.“

§ 1 – Name, Gründung und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 23. Januar 1923 gegründet.

Er führt den Namen: Verein der Hundefreunde Idar und Umgebung, eingetragener Verein.

Er hat seinen Sitz in 55743 Idar-Oberstein und ist unter der Nr. VR 10260 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen.

Er erstreckt seine Wirksamkeit auf das ganze Bundesgebiet, doch können auch Angehörige anderer Länder aufgenommen werden.

§ 2 – Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein Hundesportverein.

Alle Hunde die sich eignen, können ausgebildet und geführt werden, unabhängig von der Rasse.

Die aktiven Mitglieder werden zu Hundeführern ausgebildet.

Der Verein legt Wert auf die hundesportliche Heranbildung der Jugend.

Die hundesportliche Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Prüfungen, Wettkämpfe innerhalb des Vereins oder mit anderen Vereinen.

Alle Hundesportler der geführten Hunde müssen Mitglieder des Vereins sein.

Die Hundesportler stehen der Polizei oder anderen Organisationen zur Bergung und Rettung von Menschenleben zur Verfügung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und religiös neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Hundesportverband Rhein-Main e.V..

Die Bestimmungen der vom Verband für das Deutsche Hundewesen e. V., dem Deutschen Hundesportverband sowie des Hundesportverbandes Rhein-Main e. V. im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen sind für den Verein der Hundefreunde Idar und Umgebung e. V. und seiner Mitglieder verbindlich. Verein und Mitglieder erkennen die Vereinsstrafgewalt dieser Verbände an.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung evtl. Geldforderungen des Vereins.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, die Interessen des Vereins zu fördern. Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr) haben aktives und passives Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters. Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6 – Beiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, über deren jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Eine Beitragserhöhung ist ab dem 1.1. des folgenden Kalenderjahres, in dem sie beschlossen wird, gültig.

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1.3. eines jeden Jahres fällig, bei Neuanmeldungen nach dem 1.3. des lfd. Jahres ist der Jahresbeitrag zum 1.11. des lfd. Jahres fällig. Es erfolgt keine Splittung des Mitgliedsbeitrages.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können Umlagen erhoben werden, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Ab Januar 2019 wird der Familienbeitrag eingeführt. Ebenso wird ab diesem Datum zwischen aktivem und passivem Mitglied unterschieden, welches unterschiedliche Mitgliedsbeiträge mit sich bringt. Als Aktiv gelten Mitglieder, die die Übungsstunden besuchen. Ein Wechsel von aktivem zum passiven Mitglied ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Solange dem Vorstand keine Änderungsmitteilung vorliegt, ist der Beitrag AKTIV zu entrichten.

Jedes aktive Mitglied leistet jährlich zehn Arbeitsstunden (=Zeitstunden). Ausgenommen hiervon sind Mitglieder unter 14 Jahren und über 65 Jahren. Diese können sich freiwillig beteiligen. Die Ableistung der Arbeitsstunden ist über die Helferlisten der Arbeitseinsätze nachzuweisen. Nicht nachgewiesene Arbeitsstunden werden mit einem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag pro Arbeitsstunde berechnet.

Der Vorstand kann auf Antrag eine Befreiung von der Arbeitsleistung bzw. Zahlungspflicht erteilen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand zugehen muss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch den Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- Nichtbezahlung des fälligen Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern.

Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, ist eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Nur jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung des Geschäftsjahres
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- Beschlussfähigkeit über den Haushaltsplan
- Wahl und Abwahl des Vorstandes, zur Unterstützung des Vorstands können Beiräte gewählt werden, die auf Grund ihrer Fachkompetenz den Vorstand unterstützen
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderung
- Beschlussfähigkeit über eingegangene Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Über die Entsendung von Delegierten oder Beauftragten zu bestimmen
- Entscheidung über die Berufung nach § 5 dieser Satzung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 10 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein gemeldete Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt.

Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 11 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss dies schriftlich und geheim erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, sie kann Gäste zulassen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Versammlungsteilnehmer erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Liegt bei der Wahl eines Vereinsmitgliedes in irgendeiner Funktion nur ein Vorschlag vor, so kann durch Akklamation abgestimmt werden. Liegen zwei oder mehrere Vorschläge vor, so kann geheim abgestimmt werden.

Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen und Beschlüssen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die Einberufung kann von § 10 abgewichen werden.

§ 13 – Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem/der Vorsitzenden
dem/der Schriftführer/in
dem/der Kassenführer/in
je einem/einer Stellvertreter/in
Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger wählen.

Der Pächter der Vereinsgaststätte sowie seine Familienangehörigen dürfen dem Vorstand nicht angehören, um Interessenskonflikte zwischen dem Pächter und dem Verein zu vermeiden.

Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendvertreters, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.

Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Beisitzer (siehe Geschäftsordnung) wählen.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB alleine. Der Schriftführer und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 14 – Aufgaben und Organisation des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, wie sie sich aus der Satzung ergeben.

§ 15 – Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Verfasser zu unterschreiben ist.

§ 16 – Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Mitgliederversammlung zwei befähigte Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtszeiten der Kassenprüfer sollten nicht nebeneinander liegen, sondern um ein Jahr versetzt.

Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins mindestens einmal im Jahr buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse müssen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht erstatten und die Entlastung des/der Kassierers/in und des Vorstands empfehlen.

§ 17 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Idar-Oberstein, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 – Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 07.04.2018 in Kraft.

Mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.

Idar-Oberstein, den 25.09.2018

Ort, Datum

Unterschriften